

FINANZEN

im gemeinnützigen Kleingartenverein



Nachtrag
mit Aktualisierungshinweisen
und Berichtigungen bzw.
Korrekturhinweisen

Änderungen im Steuerrecht 2026

Finanzen im gemeinnützigen Kleingartenverein

Nachtrag
mit Aktualisierungshinweisen
und Berichtigungen bzw.
Korrekturhinweisen

Änderungen im Steuerrecht 2026

Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt, St. Ingbert

Bearbeiter des im

*Hüthig Jehle Rehm-Verlag erscheinenden Kommentars
zum Bundeskleingartengesetz*

Mai 2026

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesverband der
Kleingartenvereine
Deutschlands e. V. (BKD),
Hermannstraße 186, 12049 Berlin
www.kleingarten-bund.de

Mai 2026

Finanzen im gemeinnützigen Kleingartenverein

Seite

	Seite
Steuerliche Gemeinnützigkeit	8
<i>(Autor: Hans-Dieter Desel)</i>	
Steuerliche Gemeinnützigkeit	9
■ Abgrenzung von kleingärtnerischer und steuerlicher Gemeinnützigkeit	11
■ Steuerliche Gemeinnützigkeit = Steuerbegünstigung	12
■ Gemeinnützige Zwecke	13
■ Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten Zwecke (§ 56 AO)	14
■ Förderung der Allgemeinheit (§ 52 Absatz 1 Satz 2 AO)	16
■ Unmittelbarkeit der Zweckverwirklichung (§ 57 AO)	17
■ Selbstlose Zweckverwirklichung (§ 55 AO)	18
■ Selbstlose Mittelverwendung (§ 55 AO)	19
■ Erlaubte Rücklagen.....	24
■ Verfahren zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit	34
■ Feststellungsverfahren zur steuerlichen Gemeinnützigkeit	38
■ Übersicht über die Tätigkeiten eines Vereins	39
■ Ideeller Bereich	40
■ Vermögensverwaltung	41
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	42
<i>(Autor: Hans-Dieter Desel)</i>	
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	43
■ Wirtschaftliche Tätigkeit als Zweckbetrieb	43
■ Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	48
■ Gewinnermittlung, Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben	51
■ Einnahme-Überschussrechnung	54
■ Freigrenze, Freibetrag, Steuerberechnung, Steuererklärungen	58

Umsatzsteuer

(Autor: Hans-Dieter Desel)

60

Umsatzsteuer	61
■ Leistungsaustausch	61
■ Steuerfrei, nicht steuerbar	63
■ Vorsteuer	64
■ Kleinunternehmerregelung	66
■ Steuersätze	67
■ Aufzeichnungen, Steuererklärungen	68
■ Entschädigungszahlungen Gartenübergabe	70
■ Wasser und Strom	72
■ Verein mit mehreren Anlagen	75

Beschäftigungsverhältnisse im Kleingartenverein

(Autor: Hans-Dieter Desel)

76

■ Thema	77
■ Leistung und Gegenleistung	77
■ Abgrenzung Beschäftigungsverhältnis zur Selbständigkeit	79
■ Ehrenamtspauschale	81
■ Ehrenamtsvereinbarung	84
■ Übungsleiterfreibetrag	86
■ Minijob	87
■ Kurzfristige Beschäftigung	90
■ Gleitzone nregelung (Midijob)	91
■ Reguläres Beschäftigungsverhältnis	91
■ Der Verband/Verein als Arbeitgeber	92
■ Mindestlohn	94
■ Anmeldung und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge	96
■ Anmeldung und Fälligkeit der Lohnsteuer	96
■ Sonstige Pflichten der Arbeitgeber	97
■ Elektronisches Verfahren, Programme	98
■ Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz	100
■ Gemeinschaftsarbeit, sonstige Leistungen	101
■ Besonderheiten	103

Pflichten und Haftung des Vorstands im Steuer- und Sozialversicherungsrecht 104

(Autor: Hans-Dieter Desel)

- Pflichten und Haftung des Vorstands im Steuer- und Sozialversicherungsrecht 105
- Pflichten des Vorstands 105
- Haftung des Vorstands 109

Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht eines Vereins 114

(Autor: Werner Siggelkow)

1. Allgemein 115
2. Warum Aufzeichnungen? 115
3. Art der Buchführung 117
4. Die Buchführung 118
5. Folgen einer sachlich unrichtigen Buchführung 119
6. Zeitraum der Buchführung 120
7. Für welchen Bereich des Vereins welche Buchführung? 120
 - Buchführung für den ideellen Bereich, für den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung 120
 - Buchführung für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 123
8. Aufbewahrungszeiten 127
 - Allgemeine Hinweise des BKD für die Revisionsprüfung 128
 - E-Rechnungspflicht 130

Kassenprüfung im Kleingartenverein 134

(Autor: Hans-Dieter Desel)

- Einführung 135
- Stellung im Verein 136
- Rechte und Pflichten der Kassenprüfer 137

- Durchführung der Kassenprüfung 139
 - Mitgliederversammlung 140
 - Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, Buchführung 141
 - Checkliste 144
 - Für die Prüfung benötigte Unterlagen 145
 - Prüfungshandlungen 147
 - Aufzeichnungen 150
 - Belegprüfung 152
 - Offene Posten 154
 - Haushaltsplan 154
 - Anschaffungen, Investitionen 155
 - Vorschüsse der Vorstandsmitglieder 156
 - Kassensturz 157
 - Kassenbestände des laufenden Jahres 158
 - Bankbestände 159
 - Verträge 160
 - Aufwandsentschädigungen 161
 - Generalklausel 161
 - Steuerliche Relevanz 162
- ANLAGEN: Muster Kassenbericht, Checkliste Kassenprüfung 163

Änderungen im Steuerrecht 2026

Nachtrag mit Aktualisierungen

Im Herbst 2025 erschien die beliebte Fachbroschüre in ihrer zweiten Auflage. Sie behandelt das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht, das Umsatzsteuerrecht, die Beschäftigungsverhältnisse im Verein, die Pflichten des Vorstands im Steuer- und Sozialversicherungsrecht einschließlich der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Kassenprüfung.

Kurz nach Veröffentlichung der Broschüre wurde der Gesetzgeber jedoch aktiv. Zum 1. Januar 2026 sind verschiedene Änderungen im Steuerrecht in Kraft getreten, die in der zuvor erschienenen Auflage naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Änderungen im Steuerrecht 2026 sind auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

Um die Aktualität der Fachbroschüre für die zahlreichen Nutzerinnen und Nutzer künftig sicherzustellen, werden wesentliche Änderungen der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen sowie deren Auswirkungen auf die Arbeit der Vereinsvorstände künftig im Online-Shop des Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e. V. (BKD) zum Download bereitgestellt.

Erhältlich ist die Broschüre beim BKD: <https://kleingarten-bund.de/shop/>

Patrick R. Nessler

Seiten 9 bis 11

STEUERLICHE GEMEINNÜTZIGKEIT

Vereinsvorstände fragen sich oft, warum sollen wir die steuerliche Gemeinnützigkeit beantragen. Was habe ich davon? Was hat der Verein davon? Welche Vorteile bringt uns die steuerliche Gemeinnützigkeit? Haben wir nicht schon genug Arbeit, dass wir uns auch noch mit dem Finanzamt rumschlagen müssen?

Um es kurz zu machen, die steuerliche Gemeinnützigkeit bringt nicht nur große Vorteile für den Verein, sie ist heute geradezu zwingend notwendig.

Notwendig deswegen, weil die steuerliche Gemeinnützigkeit durch Freibeiträge und Freigrenzen die Finanzen des Vereins von ansonsten zu zahlenden Steuern entlastet und zusätzlich die Vereinsvorstände vor Steuervergehen schützt, deren sie sich oft gar nicht bewusst sind.

Gerade Kleingartenvereine haben regelmäßig Geschäftsbetriebe durch Vereinsfeste, Bewirtschaftung der Vereinsheime und andere wirtschaftliche Betätigungen. Gewinne aus diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind steuerpflichtig und unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Diese Gewinne sind dann steuerfrei, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Grenze von 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000 €; bis 31.12.2019 = 35.000 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 65 Absatz 3 AO). Die Freigrenze des § 65 Absatz 3 AO können aber nur Vereine in Anspruch nehmen, denen das Finanzamt die steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt hat.

Notwendig ist die Anerkennung auch deswegen, weil davon die steuerliche Gemeinnützigkeit der Dachorganisationen, also der Stadt-, Kreis- und Bezirksverbände, der Landesverbände und des Bundesverbands, abhängt.

Denn ein Dachverband darf kein Mitglied mit Rat oder Tat, insbesondere nicht durch Zuweisung von Mitteln oder durch Rechtsberatung, unterstützen, das selbst nicht als steuerbegünstigt anerkannt ist (Tz. 3 Satz 5 AO – Anwendungserlass zu § 57 Absatz 2). Unterstützt ein Dachverband ein nicht steuerbegünstigtes Mitglied, kann auch der Dachverband seine Steuerbegünstigung verlieren.

Auch diese Vorteile sind so bedeutend, dass Vereine und Verbände nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit verzichten können:

- Die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) kommt nur bei steuerlich gemeinnützigen Vereinen zur Anwendung (Zahlungen bis 960 Euro (bis 31.12.2025 = 840 €; bis 31.12.2020 = 720 €) im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten im steuerbegünstigten Bereich des Vereins bleiben steuerfrei und sozialversicherungsfrei).
- Zinsen und andere Kapitalerträge gemeinnütziger Vereine unterliegen nicht der Zinsabschlagsteuer.
- Nur steuerlich gemeinnützige Vereine können Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) ausstellen (§ 63 Absatz 5 AO). Das bringt Steuervorteile für die Spender und erhöht die Spendenbereitschaft.
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z. B. aus der Verpachtung eines Vereinsheimes, Zinsen und andere Kapitalerträge) bleiben steuerfrei.
- Gewinne aus wirtschaftlichem Zweckbetrieb sind steuerfrei.
- Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und wirtschaftlichem Zweckbetrieb unterliegen dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer (z. Zt. nach § 12 Absatz 2 Nr. 8 a UStG: 7 %).

- Im Rahmen der Umsatzsteuer kann die Vorsteuer pauschaliert werden.
- Dachorganisationen (Kreis-, Bezirks-, Stadt-, Landes- und Bundesverband) dürfen Zuwendungen (finanzielle Mittel) und Dienstleistungen (z. B. Rechts- oder Fachberatung) nur an gemeinnützige (= steuerbegünstigte) Vereine und Verbände geben.
- Letztlich machen Länder und Kommunen oft die Vergabe von Zuwendungen an Vereine von der Anerkennung der Steuerbegünstigung abhängig.

Seiten 14 bis 15

AUSSCHLISSLICHKEIT DER STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECHE (§ 56 AO)

Der Verein darf nur (ausschließlich) steuerbegünstigte Zwecke verfolgen. Und zwar ausschließlich die steuerbegünstigten Zwecke, die der Verein selbst in seiner Satzung festgelegt hat. Neben diesen satzungsgemäßen Zwecken kann der Verein andere steuerbegünstigte Vereine und Organisationen unterstützen. Will aber ein Verein selbst neben der Kleingärtnerei einen weiteren steuerbegünstigten Zweck verfolgen, muss er diesen ausdrücklich in seine Satzung aufnehmen.

Andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Andere Zwecke können Tätigkeiten des Vereins zu einem nach dem Gesetz steuerbegünstigten Zweck, der aber nicht in der Satzung des Vereins als Zweck festgelegt ist, wirtschaftliche oder eigennützige Betätigungen sein. Dazu gehören auch gesellige Veranstaltungen, wenn diese der Pflege der Gemeinschaft und der Werbung für die Vereinsziele dienen.

Wirtschaftliche und eigennützige Betätigungen sind aber unschädlich, wenn sie nur gelegentlich erfolgen und nicht der Hauptzweck des Vereins sind. Der Gesetzgeber hat dazu ausgeführt, dass wirtschaftliche Betätigungen für die Steuerbegünstigung unschädlich sind, wenn sie im Vergleich zur gemeinnützigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind (§ 54 Nummer 8 Abgabenordnung).

Eine wirtschaftliche Betätigung kann beispielsweise das Betreiben eines Vereinsheims sein, wenn der Verein das Vereinsheim selbst bewirtschaftet. Die Verpachtung eines Vereinsheims ist keine wirtschaftliche Betätigung in diesem Sinne. Auch der Verkauf von Speisen und Getränken, z. B. bei geselligen Veranstaltungen, gehört zu den wirtschaftlichen Betätigungen, beispielsweise bei in Kleingartenvereinen üblichen Garten- oder Grillfesten, Erntedankfeiern oder auch Faschingsveranstaltungen. Es ist unerheblich, ob zu diesen geselligen Veranstaltungen nur Vereinsmitglieder oder die Allgemeinheit Zutritt hat.

Die Finanzverwaltung zeigt sich bei der Frage in der Regel kulant, ob diese wirtschaftlichen Betätigungen nur gelegentlich als Nebenzweck verfolgt werden. Einzelfälle, nach denen die Steuerbegünstigung wegen des Betriebs von Vereinsheimen aberkannt wurde, sind bisher nicht bekannt geworden. Im Zweifelsfall können Einschränkungen beim Zutritt nur auf Vereinsmitgliedern und Angehörige und bei den Öffnungszeiten hilfreich sein.

Es gilt zu bedenken, dass der Betrieb von Vereinsheimen und Durchführung von Festen in Konkurrenz zu der örtlichen Gastronomie steht. Dem Gastgewerbe sind die Vereinsheime und die geselligen Veranstaltungen – nicht ganz unbegründet – meist ein Dorn im Auge. Vereinsheime werden von den Vereinen auf kostengünstig gepachteten Grundstücken errichtet und der Bau oft durch öffentliche Mittel gefördert. Durch die geringeren

Kosten können die Vereine ihre Speisen und Getränke günstiger anbieten. Sofern der Verein mit seinen Einnahmen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – wozu auch die Einnahmen aus den selbst betriebenen Vereinsheimen zählen – im Jahr den Betrag von 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €) nicht überschreitet, muss er auf den Gewinn – egal wie hoch dieser ist – weder Körperschaftsteuer, noch Gewerbesteuer zahlen (§ 64 Absatz 3 AO). Darin sieht das Gastgewerbe einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil der Vereine. Dies fördert Unzufriedenheit und Misslieblichkeit der Vereine beim Gastgewerbe. Eine gewisse Selbstbeschränkung der Vereine ist daher angebracht.

Seite 22 bis 23

Steuer- und sozialversicherungsfreie Pauschale

Unschädlich für die Steuerbegünstigung und sowohl steuerfrei (seit 1.1.2007) als auch sozialversicherungsfrei (seit 1.1.2008) sind pauschale Aufwandsentschädigungen, wenn die Summe aller Zahlungen im Jahr 960,00 € (bis 31.12.2025 = 840,00 €) für das Mitglied nicht übersteigen. Voraussetzung ist immer, dass die Zahlungen sowohl der Höhe als auch dem Grunde nach durch Satzungsbestimmung oder Beschluss der Mitgliederversammlung/des Vorstands festgelegt sind.

Seite 24

ERLAUBTE RÜCKLAGEN

Selbstlose Mittelverwendung heißt auch, dass alle Einnahmen zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden müssen (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 AO). Zeitnah zu verwenden bedeutet in diesem Fall bis spätestens Ende des übernächsten Jahres nach Mittelzufluss. Zum

01.01.2020 hat der Gesetzgeber eine Vergünstigung eingeführt, wonach Vereine, deren Einnahmen insgesamt im Jahr 45.000 € nicht übersteigen, nicht an die zeitnahe Mittelverwendung gebunden sind. Diese Betragsgrenze wurde mit Wirkung ab 01.01.2026 auf 100.000 € erhöht. Überschreitet ein Verein erstmals die (Einnahme-)grenze von 100.000 €, so unterliegen die im Vorjahr angesammelten Mittel und Überschüsse nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Die zeitnahe Mittelverwendung gilt dann erstmals für die Mittel und Überschüsse, die im Jahr der Überschreitung der Grenze erzielt werden.

Seiten 38 bis 39

FESTSTELLUNGSVERFAHREN ZUR STEUERLICHEN GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Gesetzgeber hat bereits zum 01.01.2013 mit dem § 60 a der Abgabenordnung bezüglich der Vereinssatzung ein Feststellungsverfahren eingeführt. Das bedeutet, dass die Finanzverwaltung die satzungsmäßigen Voraussetzungen (nicht die tatsächliche Geschäftsführung des Kleingartenvereins) in einem gesonderten Verfahren prüft und beurteilt. Über das Ergebnis der Prüfung erteilt das Finanzamt einen sogenannten Feststellungsbescheid, der selbständig mit Einspruch und Klageverfahren angreifbar ist.

Die getroffene Entscheidung ist auch für die Finanzverwaltung bindend. Diese Feststellung gilt, bis sie durch einen neuen Feststellungsbescheid geändert oder aufgehoben wird.

Eine rückwirkende Aufhebung kommt aber nur in Betracht, wenn der Verein/Verband Änderungen an der Satzung vornimmt, die nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit entsprechen.

Oder die Mittel des Vereins wurden für satzungswidrige Zwecke verwendet (Mittelfehlverwendung).

Zumindest alle drei Jahre hat der Kleingartenverein eine Steuererklärung einzureichen. Ihr werden der Kassenbericht mit Vermögensaufstellung und die Geschäftsberichte/Protokolle der Mitgliederversammlung sowie eventuelle Satzungsänderungen beigelegt.

Ergeben sich keine Beanstandungen, erteilt das Finanzamt einen sogenannten Freistellungsbescheid, der eine Steuerfreistellung bedeutet.

Bei geplanten Satzungsänderungen empfiehlt es sich, diese bereits vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung bzw. zur Beurteilung vorzulegen. Erteilt dieses seine Zustimmung, besteht für den Verein ein Vertrauensschutz, auch wenn die geänderte Satzung nicht den Rechtsvorschriften entsprechen sollte. Dieser Vertrauensschutz besteht aber nur bis zur nächsten Satzungsänderung.

Vereine, die wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, deren Einnahmen den Betrag von 50.000,00 € jährlich regelmäßig überschreiten, werden vom Finanzamt zur jährlichen Abgabe der Steuererklärungen aufgefordert (statt alle drei Jahre). Bei diesen Vereinen wird die Steuerbefreiung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, in einer Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid anerkannt und nicht in einem Freistellungsbescheid.

Seite 54

Steuerfreiheit bei geringen Einnahmen

Betragen die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht mehr als 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €; bis 31.12.2019 =

35.000,00 €), ist der Gewinn – egal wie hoch – körperschaftsteuer- und gewerbsteuerfrei. Das gilt aber nur für steuerbegünstigte Vereine, deren steuerliche Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Seite 55 bis 57

VEREIN MIT MEHREREN ANLAGEN

Größere Kleingartenvereine besitzen oft Unterorganisationen (Gartenanlagen u. ä.). Im Laufe der Zeit hat sich oft eine gewisse Selbstverwaltung dieser Gartenanlagen entwickelt. Unabhängig von den Vereinsaktivitäten führen auch diese Gartenanlagen wirtschaftliche Betätigungen durch, die dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind. Das können Gartenfeste und sonstige Veranstaltungen sein. Manche Gartenanlagen betreiben sogar ein Vereinsheim im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Steuerliche Erfassung von Unterorganisationen

Alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Unterorganisationen, sprich der Gartenanlagen, sind dem Verein zuzurechnen. Das bedeutet, dass alle Aktivitäten dieser Kleingartenanlagen, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, in der Einnahme-Überschussrechnung des Vereins eingeführt und zusammengerechnet werden müssen.

- Ein Verein erstellt für sich und alle seine Gartenanlagen nur eine Steuererklärung.
- Dem Verein wird auch nur einmal der Steuerfreibetrag auf den Gewinn von 5.000 € bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer gewährt.
- Ebenso kann der Verein nur einmal die Freigrenze von 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €; bis 31.12.2019 = 35.000,00 €) in Anspruch nehmen.

Wasser- und Stromgemeinschaften als eigene Steuersubjekte

Mit der wirksamen Gründung von Wasser- und Stromgemeinschaften entstehen rechtlich selbständige Organisationen neben dem Kleingartenverein, die auch steuerlich als selbständige Steuersubjekte anerkannt werden. Ob sie noch sinnvoll und aus steuerlichen Gründen notwendig sind, kann dahingestellt bleiben (vgl. entsprechende Ausführungen zum Thema „Zweckbetrieb“ und „Umsatzsteuer“).

Verselbständigung der Gartenanlagen: Steuerliche Vorteile

Interessant und mit steuerlichen Vorteilen verbunden kann die Verselbständigung der Gartenanlagen sein. Dazu führt der Anwendungserlass zu § 51 Absatz 1 der Abgabenordnung in der aktuellen Fassung aus: „Regionale Untergliederungen sind als nicht rechtsfähige Vereine (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz) selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, wenn sie

- über eigene satzungsmäßige Organe verfügen (Vorstand, Mitgliederversammlung)
- über diese auf Dauer nach außen auftreten
- eine eigene Kassenführung haben
- für die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entspricht
- Zweck, Aufgaben und Organisation der Unterorganisation sich aus der Satzung des Hauptvereins ergeben (soweit keine eigene Satzung).“

Dieses Modell wird in Bayern seit vielen Jahren erfolgreich angewendet.

- Die Vereine eines Stadt- und Kreisverbands haben eine gemeinsame Satzung mit Ihrem Regionalverband.
- Die Vereine sind nicht in das Vereinsregister eingetragen und haben den Status eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit.
- Die Kleingärtner (die Personen) sind sowohl Mitglied in ihrem Verein als auch im Regionalverband (sogenannter Zentralverein).

- Die gemeinsame Satzung regelt den Satzungszweck, die Aufgaben, die Organisation und die Vertretung der Vereine und des Regionalverbands. Sie enthält gemeinsame Bestimmungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Die bayerische Finanzverwaltung erkennt die Vereine als selbständige Steuersubjekte und deren steuerliche Gemeinnützigkeit an.

In Hessen hat man dieses Modell auf einen großen Verein übertragen, der sieben Gartenanlagen hat.

- Diese Gartenanlagen betreiben jeweils auf eigenen Namen und eigene Rechnung sechs Vereinsheime.
- Alle wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins und der Gartenanlagen wurden zusammengerechnet und der Steuer unterworfen.
- Die Gartenanlagen haben sich in einer gemeinsamen Satzung mit dem bisherigen Hauptverein als selbständige „Zweigvereine“ gegründet.
- Anders als in Bayern sind nicht die einzelnen Kleingärtner, sondern die Zweigvereine Mitglied im Hauptverein (sogenannter Vereinsverband). Auf Beschluss der Gründungsversammlung können die Zweigvereine zwischen in das Vereinsregister eingetragenen und nicht eingetragenen Verein selbst entscheiden.

Die Satzung sieht eine Aufgabenteilung zwischen den Organen des Hauptvereins und der Zweigvereine vor. Die Verpachtung der Parzellen mit dem Abschluss der Pachtverträge wird – wie bisher – vom Hauptverein vorgenommen. Alle Angelegenheiten der Gartenanlagen wie z. B. Betrieb der Vereinsheime, Gemeinschaftsarbeit, Wasser- und Stromversorgung usw. ist Aufgabe der Zweigvereine. Die Zweigvereine haben eigene Vorstände, eigene Mitgliederversammlungen und eigene Kassen.

Das Modell ist von der Finanzverwaltung anerkannt. Hauptverein und Zweigvereine besitzen die steuerliche Gemeinnützigkeit. Jeder Zweigverein ist selbständiges Steuersubjekt, jeder hat seinen eigenen Freibetrag von

5.000 € auf den Gewinn und Freigrenzen von 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €) betreffend die Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. 25.000,00 € bei der Umsatzsteuer.

Eine Unterscheidung zwischen in das Vereinsregister eingetragenen und nicht eingetragenen Zweigvereinen kennt das Steuerrecht nicht.

Seite 58 bis 59

FREIGRENZE, FREIBETRAG, STEUERBERECHNUNG, STEUERERKLÄRUNGEN

Betragen in einem steuerbegünstigten Verein die Einnahmen mehr als 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €; bis 31.12.2019 = 35.000,00 €), bleibt von dem unter Abzug der Ausgaben errechneten Gewinn ein Betrag von 5.000 € steuerfrei. Dieser Freibetrag wird auch nicht steuerbegünstigten Vereinen gewährt.

Das bedeutet: liegen die Einnahmen in dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht über 50.000 €, ist der Gewinn – egal wie hoch – körperschaftsteuer- und gewerbesteuerfrei. Übersteigen diese Einnahmen den vorgenannten Betrag und liegt der dann errechnete Gewinn aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetätigungen unter 5.000 €, ist der Gewinn körperschaftsteuerfrei. Übersteigt der Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen den Betrag von 5.000 €, wird zunächst ein Freibetrag in dieser Höhe vom Gewinn abgezogen. Nur der verbleibende Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt seit 2008 = 15 %.

Für die Gewerbesteuer beträgt der Freibetrag ebenfalls 5.000 € gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz. Für Zwecke der Gewerbe-

steuer wird zunächst ein Gewerbesteuermessbetrag in Höhe von 3,5 % des den Freibetrag übersteigenden Gewinns festgesetzt und darauf der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde angewendet.

Gewinne aus den wirtschaftlichen Betätigungen müssen dem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Allerdings dürfen auch in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Rücklagen gebildet werden, soweit sie für den laufenden Betrieb oder für bestimmte Investitionen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erforderlich sind.

Beispiel:

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen eines Jahres	9.000,00 €
Freibetrag	5.000,00 €
verbleibt	4.000,00 €
darauf Körperschaftsteuer 15 %	600,00 €

GEWERBESTEUER

Gewinn aus allen wirtschaftlichen Betätigungen eines Jahres	9.000,00 €
Freibetrag	5.000,00 €
verbleibt	4.000,00 €
gerundet	4.000,00 €
Gewerbesteuermessbetrag 3,5 % aus 5.000,00 €	140,00 €

Hebesatz der Gemeinde	
beispielsweise 400 % angewendet auf 140,00 €	560,00 €

gesamte steuerliche Belastung für den Verein	1.160,00 €
--	------------

Für den Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs müssen nicht nur zur Rechenschaft gegenüber den Vereinsmitgliedern sondern auch aus steuerlichen Gründen Aufzeichnungen angefertigt werden. Alle dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehörigen Einnahmen und Ausgaben werden in der zeitlichen Reihenfolge fortlaufend aufgezeichnet.

Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen verlangt das Finanzamt nur, wenn die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Freigrenze von 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €; bis 31.12.2019 = 35.000,00 €) übersteigen. Wenn das der Fall ist, verlangt das Finanzamt die Steuererklärungen mit Gewinnermittlung jährlich statt im Dreijahres-Zeitraum.

Seiten 61

UMSATZSTEUER

Auch wenn ein Verein/Verband unter der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 50.000,00 € (bis 31.12.2025 = 45.000,00 €; bis 31.12.2019 = 35.000,00 €) bleibt, kann er bereits zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen und Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet sein. Denn diese Grenze gilt nur für die Körperschafts- und die Gewerbesteuer (§ 64 Absatz 3 AO). Zunächst einmal zur Begriffsbestimmung. Die Umsatzsteuer ist gemeinhin als Mehrwertsteuer bekannt. Der Begriff Umsatzsteuer rührt noch aus dem alten Besteuerungsrecht vor 1967 her, der Name wird aber in allen Bereichen der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung beibehalten. Die Umsatzsteuer gilt zunächst für alle steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Vereine gleichermaßen.

VORSTEUER

Der Verein kann sich die in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmern für Leistungen berechnet wurde, erstatten oder anrechnen lassen – sofern diese Leistungen im Zusammenhang mit seinen steuerpflichtigen Umsätzen stehen.

Die Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern dem Verein in Rechnung gestellt wird, nennt man „Vorsteuer“. Es sind die Umsatzsteuerbeträge, die auf dem Vorumsatz an den Verein enthalten sind.

Der Verein/Verband kann nur Vorsteuerbeträge abziehen, die im Zusammenhang mit umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen stehen.

Vorsteuern können daher nicht geltend gemacht werden aus Ausgaben, die zum nicht unternehmerischen oder zum steuerfreien Bereich des Vereins gehören. Dazu gehören alle Aufwendungen, die zum ideellen Bereich eines Vereins zählen, insbesondere Einkauf von Material für die Gartenanlagen, Büromaterial für die allgemeine Vereinstätigkeit, Kosten für die Mitgliederbetreuung, Fachberatung usw.

Vorsteuern können auch nicht geltend gemacht werden aus der Errichtung, Unterhaltung und Instandhaltung der Vereinsgaststätte, wenn diese umsatzsteuerfrei verpachtet ist.

Damit der Verein die Vorsteuer geltend machen kann, muss der andere Unternehmer über die erbrachten Leistungen eine ordnungsgemäße Rechnung erstellen mit folgenden Mindestangaben:

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Leistung erbringt und die Rechnung erstellt
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Verein/Verband)
- Steuernummer
- Datum der Rechnung
- Datum der Leistungserbringung
- Beschreibung der erbrachten Leistung
- Einzelpreis je Leistung
- Gesamtpreis je Leistung
- Rechnungsbetrag netto
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuerbetrag (kann bei Rechnungen bis 250 € entfallen)
- Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer

Steuerbegünstigte Vereine können die Vorsteuer pauschalieren mit 7 % der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen, wenn diese Einnahmen im Vorjahr 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000 €; bis 31.12.2022 = 35.000 €) nicht überschritten haben (23 a Umsatzsteuergesetz). Die Pauschalierung muss der Verein/Verband dem Finanzamt bis spätestens 10. April für das laufende Kalenderjahr erklären. Die Erklärung ist nicht formgebunden und kann damit auch durch entsprechendes Verhalten abgegeben werden, sollte aber aus Beweisgründen immer schriftlich erfolgen. Der Verein/Verband ist dann fünf Jahre an diese Pauschalierung gebunden.

Die Pauschalierung der Vorsteuer ist jedoch regelmäßig ungünstiger als der Vorsteuerabzug in tatsächlicher Höhe. Daher kann den Vereinen/Verbänden nicht die Vorsteuerpauschalierung empfohlen werden, allenfalls zur Vereinfachung der Vereinsarbeit der Ehrenamtlichen.

Noch einmal zur Neuerrichtung oder Renovierung eines verpachteten Vereinsheims: die Baukosten enthalten Umsatzsteuer, die der Verein an Bauunternehmer, Ausbauunternehmer, Handwerker oder für Materiallie-

ferungen gezahlt hat. Da die Verpachtung des Vereinsheims grundsätzlich umsatzsteuerfrei ist, können diese Vorsteuerbeträge auch nicht geltend gemacht werden.

Verzichtet der Verein in diesem Fall aber auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietungsumsätze, kann er auch die Vorsteuerbeträge geltend machen und sie sich vom Finanzamt erstatten lassen. Letztlich bedeutet dies, dass der Verein um die in den Baukosten enthaltenen Mehrwertsteuerbeträge entlastet wird.

Der Verein ist dann allerdings 10 Jahre lang an diese sogenannte „Option“ gebunden, d. h., er muss die Gaststätte 10 Jahre lang umsatzsteuerpflichtig verpachten (oder sie alternativ selbst betreiben).

Aus der steuerpflichtigen Verpachtung entsteht dem Verein aber kein wirtschaftlicher Schaden: Der Verein muss zwar die Umsatzsteuer aus der Verpachtung an das Finanzamt abführen, bekommt aber diese Mehrwertsteuer zusätzlich zum Pachtzins vom Pächter, wenn dies im Pachtvertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

Der Pächter wiederum ist von der Steuerpflicht der Pachteinahmen grundsätzlich nicht betroffen. Er muss zwar zusätzlich zum Pachtzins die Umsatzsteuer an den Verein bezahlen, kann aber selbst diese Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer geltend machen.

Seite 67 bis 68

STEUERSÄTZE

Die Umsatzsteuer auf die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen des Vereins betragen in der Regel 19 %. Dieser Steuersatz trifft auf alle Umsätze zu, mit

Ausnahme der Umsätze aus der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb sowie bestimmte gesetzlich festgelegte Umsätze.

- Die Einnahmen aus dem Verkauf der Vereinszeitschriften, Fachzeitschriften, Bücher
- die Einnahmen aus dem Verkauf von natürlichen, tierischen oder pflanzlichen Düngemitteln (außer Guano), Pflanzen, Obst und Gemüse
- der Verkauf von Speisen zum Mitnehmen
- der Verkauf von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (z. B. im Vereinsheim) seit 01.01.2026
- Erlöse aus einer genehmigten Tombola

Diese Umsätze unterliegen aufgrund spezieller Regelungen des Umsatzsteuergesetzes dem „ermäßigten Steuersatz“ von 7 %.

Beispiele für den ermäßigten Steuersatz sind auch Eintrittsgelder für kulturelle und speziell kleingärtnerische Veranstaltungen.

Den ermäßigten Steuersatz von 7 % für die Einnahme aus der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb können nur steuerbegünstigte (gemeinnützige) Vereine anwenden.

Speisen zum Mitnehmen sind solche Speisen, die in einer selbstbewirtschafteten Vereinsgaststätte in einer Verpackung ausgehändigt und von dem Gast mitgenommen werden. Fielen in einer Gaststätte solche Umsätze an, mussten die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen zum Mitnehmen bis zum 31.12.2025 gesondert aufgezeichnet werden.

Zu beachten ist bei der Berechnung der Mehrwertsteuer und der Vorsteuer, dass in dem Gesamtbetrag der Einnahmen, dem sogenannten Bruttobetrag, die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Beträgt eine steuerpflichtige Einnahme brutto 1.000,00 €, beträgt die Mehrwertsteuer eben nicht 19 % aus

1.000,00 € = 190,00 €. Vielmehr muss die Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag herausgerechnet werden.

Den Nettobetrag kann man mit folgender Formel errechnen:

Bruttobetrag geteilt durch 119 multipliziert mit 100 (Bruttobetrag \div 119 \times 100, also „Bruttobetrag \div 1,19“).

Die Umsatzsteuer beträgt dann 19 % vom Nettobetrag oder „Bruttobetrag \div 119 \times 19“.

Alternativ kann man den Bruttobetrag mit dem Faktor 15,96639 % multiplizieren, um die enthalten Umsatzsteuer (19%) heraus zurechnen. Bei der Anwendung des Steuersatzes von 7 % muss entsprechend verfahren werden. Hier beträgt der Faktor 6,542056 % aus dem Bruttobetrag.

Seiten 81 bis 86

EHRENAMTSPAUSCHALE

Der Gesetzgeber hat in 2007 eine sogenannte Ehrenamtspauschale eingeführt. Diese ermöglicht, dass Vergütungen bis zu einer bestimmten Höhe im Kalenderjahr steuerfrei bleiben. (*§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz*)

- Bis 31.12.2020 waren bis zu 720,00 Euro jährlich steuerfrei
- Bis 31.12.2025 waren bis zu 840,00 Euro jährlich steuerfrei
- Seit dem 01.01.2026 beträgt der Freibetrag 960 € jährlich

Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten bleiben steuerfrei und sozialversicherungsfrei.

Ob Selbständiger oder Beschäftigungsverhältnis wird bei der Ehrenamtspauschale nicht unterschieden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STEUERFREIHEIT

■ Steuerliche Gemeinnützigkeit der Organisation

Voraussetzung ist, dass der Verein oder der Verband steuerlich gemeinnützig ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Vergütungen steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie von Vereinen/Verbänden gezahlt werden, die nicht ausdrücklich als steuerlich gemeinnützig anerkannt sind.

■ Ausschluss: Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Begünstigt sind alle Tätigkeiten, die im gemeinnützigen Bereich ausgeübt werden. Umgekehrt, nicht begünstigt sind Vergütungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, also z. B. Reinigung der Gaststätte/Kantine.

■ Nebenberuflichkeit als Bedingung

Die Tätigkeit ist nur dann begünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird. Als nebenberuflich gilt, wenn die Arbeitszeit weniger als ein Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeit-Arbeitskraft oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt (R 3.26 Absatz 2 Lohnsteuerrichtlinien).

■ Persönlicher Freibetrag bei mehreren Tätigkeiten

Der Freibetrag bezieht sich immer auf den Empfänger und er hat diesen insgesamt nur einmal. Übt der Empfänger der Zahlungen mehrere gemeinnützige Tätigkeiten aus, für die er Vergütungen bekommt, bleiben insgesamt nur 960,00 € steuerfrei. (z. B. Aufwandsentschädigungen im Verein und im Stadt- und Kreisverband.)

Vergütung des Vereinsvorstands

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand des Vereins muss in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Grundsätzlich ist die Vorstandsarbeit ehrenamtlich und unentgeltlich.

Daher sollte folgende Satzungsregelung als „Öffnungsklausel“ gewählt werden:

„Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.“

Enthält die aktuelle Satzung keine ausdrückliche Erlaubnis, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit auch vergütet werden darf, droht dem Verein/Verband auch bei Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen der Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit wegen Mittelfehlverwendung.

Diese Rechtslage ergab sich auch früher schon aus dem Verweis in § 27 Abs. 3 BGB auf §§ 664 bis 670 BGB.

In § 662 BGB ist geregelt, dass das Auftragsverhältnis – und damit ein Vorstandsamt im Verein – unentgeltlich zu besorgen ist. Seit 2015 ist in § 27 Abs. 3 BGB ausdrücklich festgelegt, dass Vorstandsmitglieder eines Vereins unentgeltlich tätig sind.

Empfehlung Ehrenamtsvereinbarung

Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass wenn ein Verein einem Ehrenamtlichen die steuerfreien Pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zukommen lassen möchte, dass der Verein mit dem Ehrenamtlichen eine ausführliche (schriftliche) Vereinbarung darüber schließen muss.

Aus anderen Gesichtspunkten ist sie sehr wohl dringend zu empfehlen. Zur Minimierung der Risiken für Verein und Ehrenamtliche sollte eine Ehrenamtsvereinbarung abgeschlossen werden, mit z. B. folgenden Inhalten:

EHRENAMTSVEREINBARUNG

Zwischen dem Kleingartenverein _____,
vertreten durch den Vorstand,
– *nachstehend Verein genannt* –

und

Herrn/Frau _____,
– *nachstehend Ehrenamtlicher genannt* –
wird vereinbart:

Vorwort

Der Kleingartenverein ist steuerlich gemeinnützig und verwirklicht seinen Satzungszweck auch mit ehrenamtlichen Mitarbeitern. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit für den Verein nicht zu Erwerbszwecken, sondern zur Unterstützung des Vereins im Sinne des Gemeinwohles aus. Die vom Verein diesen ehrenamtlichen Mitarbeitern gezahlte Vergütung ist keine angemessene finanzielle Gegenleistung für deren Tätigkeiten, sondern lediglich eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit des jeweiligen ehrenamtlichen Mitarbeiters verbundenen Aufwandes.

§ 1 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Ehrenamtliche übernimmt für den Verein ehrenamtlich folgende Aufgaben:
 - a) _____;
 - b) _____;
 - ...
- (2) Der Ehrenamtliche ist an die Weisungen _____ gebunden.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Ehrenamtliche erhält von dem Verein zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes eine Vergütung in Höhe von _____ EUR, die unter Anwendung von § 3 Nr. 26a EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 16 SVEV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt wird.

- (2) Der Verein hat den Ehrenamtlichen auf die für ihn bestehenden steuerlichen Pflichten hingewiesen, insbesondere darauf, dass durch ehrenamtliche Tätigkeiten jährlich Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt _____ EUR steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der Ehrenamtliche ist für die Einhaltung des Ehrenamtsfreibetrages selbst verantwortlich.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Dieser Vertrag endet auch ohne Kündigung mit dem Ausscheiden des Ehrenamtlichen aus dem Amt, für dessen Ausübung diese Vereinbarung geschlossen worden ist.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 4 Inanspruchnahme Ehrenamtsfreibetrag

- (1) Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Ehrenamtliche, dass er den Ehrenamtsfreibetrag in Höhe von derzeit 960 EUR pro Jahr nicht bzw. in Höhe von _____ EUR pro Jahr durch Einnahmen aus anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in Anspruch nimmt bzw. nehmen wird.
- (2) Die Erklärung gemäß vorstehender Ziffer 1 gilt für jedes Jahr bis zum Ende der Tätigkeit des Ehrenamtlichen.
- (3) Der Ehrenamtliche erklärt, dass er die vorstehenden Angaben dieses § 4 wahrheitsgemäß gemacht hat. Er verpflichtet sich, Änderungen betreffend die Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Falsche Angaben und/oder Verstöße gegen die vorstehend geregelte Mitteilungspflicht können den Verein zu Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Ehrenamtlichen berechtigen, wenn dem Verein daraus Schäden entstehen würden.

Verein

Ehrenamtlicher

Vereinbarungen über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

Über die Zahlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen muss eine klare und eindeutige Vereinbarung getroffen werden. Es wird empfohlen, die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder zumindest deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

Der aktuell gültige Freibetrag von 960,00 € wird zunächst von den gezahlten Vergütungen abgezogen. Wenn der verbleibende Betrag 256,00 € nicht übersteigt, ist auch dieser steuerfrei. Der Betrag von 256,00 € ist eine Freigrenze, d. h. wenn die Vergütungen diesen Betrag (nach Abzug der Ehrenamtspauschale) übersteigen, sind die den Betrag von 960,00 € übersteigenden Beträge insgesamt steuerpflichtig (§ 22 Absatz 3 Einkommensteuergesetz).

Eine sogenannte „Rückspende“ ist zulässig, d. h. die steuerfrei gezahlten Vergütungen können von deren Empfängern gegen Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung an den Verein/Verband zurückgespendet werden. Aus dem Spendenabzug ergibt sich dann ggf. im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine Steuerersparnis für den Spender.

Seiten 86 bis 87

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG

Neben der Ehrenamtspauschale sieht das Einkommensteuergesetz für bestimmte wissensvermittelnde, künstlerische oder betreuende Tätigkeiten für einen steuerlich gemeinnützigen Verein einen Steuerfreibetrag von derzeit 3.300,00 € vor (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz; bis 31.12.2025 = 3.000,00 €).

Vergütungen für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten (Vorstandstätigkeit, Gemeinschaftsarbeit u. a.) fallen ausdrücklich nicht unter diesen Freibetrag.

Eine Ausnahme gilt für Vergütungen für Referenten, die Vorträge zur Aus- und Fortbildung beispielsweise von Vorstandsmitgliedern halten. Diese Vortragstätigkeit ist eine wissensvermittelnde und dem Ausbilder bzw. Erzieher vergleichbare Tätigkeit.

Wie bei der Ehrenamtspauschale kommt dieser Freibetrag nur für nebenberufliche Tätigkeiten in Frage. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Honorare für Vorträge, die unmittelbar mit der hauptberuflichen Tätigkeit des Referenten zusammenhängen, nicht steuerbegünstigt.

Seite 87 bis 90

MINIJOB

Ist die Ehrenamtspauschale nicht anwendbar oder übersteigen die Zahlungen den Betrag von 960,00 € (bis 31.12.2025 = 840,00 €) im Jahr, kommt die Abrechnung als sogenannter Minijob (geringfügige Beschäftigung) in Frage.

Arbeitsverhältnisse bei denen das Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 603,00 € pro Monat) nicht übersteigt, können als Minijob abgerechnet werden. Eine Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze hängt von der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz ab (§ 8 Sozialgesetzbuch IV).

Bei einem Minijob betragen die Abgaben insgesamt höchstens 31,47 %.

Sie setzen sich zusammen aus

- Krankenversicherungsbeitrag (Arbeitgeber) 13 %,
- Rentenversicherungsbeitrag (Arbeitgeber) 15 %,
- Beitragsanteil des Minijobbers bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (Arbeitnehmer) 3,6%,
- Umlage 1 U1 (Krankheit) 1,1 %,
- Umlage 2 U2 (Mutterschutz) 0,22 %,
- Insolvenzgeldumlage U3 0,15 %
- Pauschale Lohnsteuer 2 %.

Die pauschale Lohnsteuer kann auch vom Arbeitnehmer getragen werden.

Steuerliche Behandlung und Lohnsteueroption

Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer ist die Besteuerung dieser Einkünfte abgeschlossen. Der Arbeitslohn aus einem Minijob wird nicht noch einmal in der Einkommensteuererklärung angegeben. Der Arbeitnehmer kann auch die Versteuerung auf Lohnsteuerkarte wählen. Dann muss der Arbeitslohn in der Steuererklärung angegeben und mitversteuert werden. Das ist nur vorteilhaft für Arbeitnehmer, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben.

Rentenversicherung: Aufstockung und Optionen

Seit 01.01.2013 ist die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge auf den regulären Satz (in 2025 = 18,6 %) der gesetzliche Regelfall. Den Aufstockungsbetrag (18,6% – Beitragspflicht des Arbeitgebers 15% = 3,6%) muss der Arbeitnehmer selbst tragen.

Hinweis: Bei Verdiensten unterhalb der Mindestbemessungsgrenze (175 Euro) muss der Arbeitnehmer einen überproportionalen Anteil zur Rentenversicherung leisten – sogenannte Aufstockung. Der Arbeitgeber zahlt seinen festen Anteil (15 %) pauschal, die verbleibende Differenz trägt der Arbeitnehmer (mehr als 3,6 %).

Der Arbeitnehmer kann aber die Aufstockung abwählen. Dazu hat die Minijobzentrale einen Vordruck entwickelt, der im Internet abrufbar ist, unbedingt verwendet werden sollte, vom Arbeitnehmer unterschrieben und vom Arbeitgeber (Verein, Verband) zu den Akten genommen werden muss.

Mehrere Minijobs: Grenzen und Pflichten

Grundsätzlich soll ein Arbeitnehmer nur einen Minijob haben. Mehrere Minijobs darf er nur ausüben, wenn er nicht bereits einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgeht. Übt der Arbeitnehmer mehrere Minijobs aus, dürfen diese in der Summe der Bezüge nicht mehr als 60300 € im Monat betragen.

Aus diesem Grund wird von allen Seiten dringend empfohlen, den Arbeitnehmer eine Erklärung unterschreiben zu lassen. Darin bestätigt der Arbeitnehmer, keinem weiteren Minijob nach zu gehen bzw. welche Minijobs mit welchen Bezügen er bereits ausübt und jede zukünftige Änderung anzuzeigen.

Entgeltfortzahlung und Umlagen bei Krankheit und Mutterschutz

Minijobber haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit in Höhe von 80 % des vereinbarten Lohns für sechs Wochen. Für die Erstattung dieser Kosten (80 % des vereinbarten Arbeitslohns) zahlt der Arbeitgeber eine monatliche Umlage von 1,1 % der Minijob-Arbeitslöhne. Diese Umlage wird U₁ genannt. Daneben zahlt der Arbeitgeber eine Umlage für Entgeltfortzahlung bei Mutterschutz (genannt U₂) in Höhe von 0,22 % der Minijob-Arbeitslöhne und eine Insolvenzgeldumlage (genannt U₃) in Höhe von 0,15 %.

Urlaubsanspruch bei Minijobbern

Minijobber haben Anspruch auf bezahlten Urlaub, mindestens 24 Tage, bezogen auf eine 6-Tage-Arbeitswoche.

Beispiel für die Umrechnung auf regelmäßig 2 Arbeitstage pro Woche: 24 (Tage) geteilt durch 6 (Arbeitstage pro Woche) multipliziert mit 2 (Arbeitstage pro Woche) ergibt 8 (Urlaubstage pro Jahr).

Minijobber haben auch Anspruch auf freiwillige Leistungen, wenn sie im Betrieb des Arbeitgebers für regulär Beschäftigte üblich sind (z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld).

Mindestlohn

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2015 das Mindestlohngesetz (MILOG) eingeführt. Es sieht vor, dass jedem Arbeitnehmer ein Mindestlohn zu zahlen ist, der seit 01.01.2026 13,90 € brutto pro Stunde (bis 31.12.2025 = 12,82 €) beträgt. Minijobber (bis 603,00 €) müssen Arbeitszeitnachweise führen, die innerhalb von 7 Tagen aufzustellen, vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben und zwei Jahre aufzubewahren sind.

Das Verfahren für die

- An- und Abmeldung der Minijobber
- Übermittlung der Beitragsnachweise
- Zahlung der Beiträge und Steuern
- Jahresentgeltmeldungen

ist identisch mit dem für reguläre Beschäftigungsverhältnisse (s. S. 91).

Zuständige Krankenkasse ist die Knappschaft-Bahn-See. Sie kassiert auch die pauschale Lohnsteuer von 2 %.

MINDESTLOHN

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2015 das Mindestlohngesetz eingeführt. Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch für gemeinnützige Organisationen. Das bedeutet, dass auch Kleingartenvereine und -verbände an Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn bezahlen müssen. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 01.01.2026 = 13,90 € je Stunde brutto.

Der Mindestlohn muss allen Arbeitnehmern gezahlt werden, z. B. Verwaltungskräften, Mitarbeiter in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. in einer Vereinsgaststätte) u. a.

Der Mindestlohn gilt nicht für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter bzw. für ehrenamtliche Tätigkeiten. Ehrenamtlich tätig in diesem Sinne sind auch Personen, welche für ihre Tätigkeit für den Verein nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (sogenannte „Übungsleiterpauschale“) oder § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz („Ehrenamtspauschale“) nur steuerfreie Vergütungen erhalten. Darunter fallen z. B. Vorstandsmitglieder mit ihren Aufwandsentschädigungen (die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind schon keine Arbeitnehmer), Zahlungen im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit u. a.

Der Mindestlohn muss auch nicht gezahlt werden an

- Selbständige
- Auszubildende
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose für die ersten sechs Monate ihrer neuen Beschäftigung

Sollten wegen der Bestimmungen zum Mindestlohn Unklarheiten beste-

hen, wird die Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte dringend empfohlen. Das Mindestlohngesetz sieht nämlich drastische Strafen bei Nichtbeachtung des gesetzlichen Mindestlohns vor, z. B. Bußgelder bis zu 1,5 fachen des zu wenig gezahlten Arbeitslohns. Zudem können Arbeitnehmer die Nachzahlung des zu wenig gezahlten Arbeitslohns verlangen.

GEMEINSCHAFTSARBEIT, SONSTIGE LEISTUNGEN

Gemeinschaftsarbeit ist in der Regel bindender Bestandteil der Mitgliedschaft und/oder des Pachtvertrags in Kleingartenvereinen. Sie ist kostenlos zu erbringen, so dass kein Arbeitsverhältnis und auch kein Beschäftigungsverhältnis gegeben ist.

Gelegentlich wird Gemeinschaftsarbeit von den Vereinen vergütet, soweit sie über die Pflichtstundenzahl hinausgeht. In diesen Fällen kommt bei den Empfängern die Anwendung der Ehrenamtspauschale in Frage, wenn der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit besitzt. Besitzt der Verein/Verband nicht die steuerliche Gemeinnützigkeit oder übersteigen die Vergütungen 960,00 €/Jahr (bis 31.12.2025 = 840,00 €) beim Empfänger, liegt in der Regel eine steuerpflichtige und sozialversicherungspflichtige Vergütung vor.

Es muss geprüft werden, ob eine Abrechnung als Minijob (bis 603,00 €) als kurzfristige Beschäftigung (maximal 70 Arbeitstage/Jahr) als reguläres Arbeitsverhältnis möglich bzw. erforderlich ist.

Einzelne Vereine haben verbindlich geregelt, dass die für den Fall der Nichterbringung der Gemeinschaftsarbeit geschuldeten Abgeltungsbeträge in

voller Höhe im Voraus (zu Beginn des Jahres) gezahlt werden müssen. Wer seine geschuldete Gemeinschaftsarbeit erbringt, erhält die Vorausleistung zurück. Die Vorausleistung hat hier den Charakter einer Kautionszahlung. Die Rückzahlung ist nicht steuerpflichtig.

Handwerklich versierte Mitglieder werden gern zu Spezialaufgaben herangezogen (z. B. Installation oder Reparatur von Versorgungsleitungen, Außenzaun, Vereinsheim).

Auch wenn das Mitglied keinen organisierten Gewerbebetrieb hat, kann eine selbständige Tätigkeit vorliegen. Entscheidungskriterien sind:

Fachkenntnisse des Mitglieds

Selbständige Erledigung der Arbeiten

Keine Weisungsgebundenheit im Arbeitsablauf

Der Empfänger (das Mitglied) sollte in der dem Verein zu erteilenden Quittung bestätigen

- dass er die Einkünfte selbst versteuert,
- dass er den Verein von Steuern und Sozialabgaben freistellt,
- seine Steuernummer,
- die erbrachte Leistung,
- Datum/Zeitraum der Erbringung der Leistung.

Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich grundsätzlich nicht um Arbeitslohn. Der Verein muss die Vergütung nicht der Lohnsteuer oder der Sozialversicherung unterwerfen.

Seite 150 bis 152

AUFZEICHNUNGEN

Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Aufzeichnungen zeitnah geführt wurden. Zeitnah bedeutet, dass die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben spätestens einen Monat nach der Zahlung erfolgt ist.

Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Aufzeichnungen formell ordnungsgemäß sind. Dazu gelten folgende Grundsätze:

Es wird jede einzelne Einnahme und jede einzelne Ausgabe aufgezeichnet. Für jede Einnahme und jede Ausgabe wird eine Zeile verwendet (Spaltenbuch, Exceltabelle) bzw. eine Buchung gefertigt (Vereinsverwaltungs- oder Buchhaltungsprogramm). Es ist auch zulässig, bestimmte gleichartige Einnahmen oder Ausgaben zusammengefasst zu buchen. Das ist z. B. bei der Aufzeichnung der Einnahme aus den Jahresrechnungen der Mitglieder im Lastschrift-Einzugsverfahren vorteilhaft. Hier könnte der Mitgliedsbeitrag, die Pacht, die Versicherungen, die Gemeinschaftsarbeit, Wasser- und Stromgeld und Umlagen jeweils in einer Summe aufgezeichnet werden. Voraussetzung ist, dass sich aus einem separaten, ggf. selbst angefertigten Beleg ergibt, wie sich eine zusammengefasste Zahlung im Einzelnen zusammensetzt.

Zum Beispiel: Beim Einzug der Mitgliederrechnung muss sich also aus dem separaten Beleg ergeben, welches Mitglied welchen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und die Gesamtsumme dieser Mitgliedsbeiträge. Aus dem nächsten separaten Beleg muss sich ergeben, welches Mitglied welche Pacht bezahlt hat und die Gesamtsumme der Pacht. Das gleiche für die Versicherungen, Gemeinschaftsarbeit, Wassergeld, Stromgeld, Umlagen.

Dass die Summen für Beiträge, Pacht usw. jeweils einzeln und getrennt ermittelt werden müssen, hat seinen Grund darin, dass jede Einnahme einem bestimmten Sachbereich zugeordnet wird. Beiträge, Pacht, Versicherungen, Gemeinschaftsarbeit, Wasser, Strom, Umlagen sind unterschiedliche Sachbereiche. Jeder dieser Sachbereiche muss einen Platz in den Aufzeichnungen erhalten.

Zahlt ein Mitglied die Jahresrechnung in einer Summe, kann sie ebenfalls in einer Zeile bzw. Buchung erfasst werden. In der Spaltenspalte sowie in der Spalte „Kasse“ oder „Bank“ wird der Gesamtbetrag erfasst. Die Aufteilung auf Beitrag, Pacht, Versicherung, Einzelbezug Verbandszeitschrift, Wasser, Strom, Gemeinschaftsarbeit, Umlagen erfolgt denn in der gleichen Zeile in den jeweiligen Spalten für diese Sachbereiche.

Vereine, die Lastschriftinzug für die Jahresrechnungen der Mitglieder nutzen, können sogar den gesamten Einzugsbetrag für alle teilnehmenden Mitglieder in einer Zeile oder Buchung erfassen. Der Gesamtbetrag und die Aufteilung werden wie vorher für eine Einzelrechnung beschrieben erfasst. Welches Mitglied welchen Gesamtbetrag und welche Einzelbeträge (Beitrag, Pacht usw.) gezahlt hat, muss sich dann aus den beigefügten Belegen ergeben, ebenso die Summe der hier eingezogenen Beiträge, Pacht usw.

Auch die Einnahmen oder die Ausgaben einer Veranstaltung (z. B. Gartenfest) kann man jeweils in einer Summe buchen. Das ist aber nur möglich, wenn die zusammengefassten Beträge alle die Kasse oder alle die Bank betreffen. Zahlungen, die sowohl die Kasse als auch die Bank betreffen, können nicht zusammengezogen werden. Diese müssten getrennt in mindestens zwei Summen erfasst werden.

Auch hier gilt: die einzelnen Einnahmen und die einzelnen Ausgaben sowie die Addition ergeben sich jeweils aus einem besonderen Beleg.

Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander und einzeln aufzuzeichnen.

In keinem Fall dürfen die Einnahmen und Ausgaben zusammengefasst nur mit dem Saldo gebucht werden. Eine Saldierung wird in vielen Vereinen bei der Abrechnung der Gartenfeste vorgenommen. In den Aufzeichnungen erscheint dann nur der Überschuss aus der Veranstaltung. Das ist nicht zulässig. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben werden für steuerliche Zwecke benötigt. Beispielsweise für die Besteuerungsgrenze von 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000 €) bei den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder die Anwendungen der Kleinunternehmer-Regelung bei der Umsatzsteuer. Diese hängt von der Höhe der Jahreseinnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab. Wird nur ein Saldo bzw. ein Überschuss gebucht, ist auch die Jahreseinnahme im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb falsch berechnet. Das kann im Nachhinein zu erheblichen steuerlichen Belastungen für den Verein führen.

Seite 162

STEUERLICHE RELEVANZ

Die Kassenprüfer stellen fest, ob die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins im Sinne des Umsatzsteuerrechts den Betrag von 25.000,00 € im Jahr und die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins den Betrag von 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000 €) überschreiten.

Solche wirtschaftlichen Betätigungen des Vereins sind insbesondere die Speisen- und Getränkeverkäufe in einem Vereinsheim oder bei Gartenfesten und anderen Veranstaltungen des Vereins. Liegen nämlich die Ein-

nahmen aus diesen wirtschaftlichen Betätigungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts über 25.000,00 €, besteht für den Verein die Verpflichtung, Umsatzsteuer-Erklärungen abzugeben und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) an das Finanzamt abzuführen.

Liegen die Einnahmen in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins über 50.000 € (bis 31.12.2025 = 45.000 €) können in diesem Bereich Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer anfallen, was vom Verein gegenüber dem Finanzamt entsprechend zu erklären wäre.

Besteht Unsicherheit, ob die Grenzen überschritten werden, sollte der Vorstand die Rechtslage durch einen Steuerfachmann prüfen lassen.

Die Herausgabe dieser Broschüre wäre ohne die finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Verbände und Vereine nicht möglich gewesen.

Diese Beiträge bilden das Rückgrat unserer gemeinsamen Arbeit und ermöglichen es uns, wichtige Informationsmaterialien wie diese Broschüre zu erstellen und zu verbreiten. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung des Kleingartenwesens und zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in unseren Vereinen und Verbänden.

Unser besonderer Dank gilt daher allen Mitgliedsverbänden, die durch ihre kontinuierliche Unterstützung die inhaltliche und gestalterische Umsetzung dieser Publikation ermöglicht haben.

Wir wünschen unseren Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern viele Erkenntnisse bei der Lektüre und viel Erfolg im Interesse Ihres Vereins, Ihres Verbands.

Ein kompakter Ratgeber
für mehr Sicherheit und
Klarheit in der
Vereinsarbeit!

FINANZVERWALTUNG IM KLEINGARTENVEREIN VERSTÄNDLICH ERKLÄRT

Wie gelingt eine rechtssichere und transparente Finanzverwaltung im Kleingartenverein? Diese Broschüre liefert fundiertes Grundlagenwissen und praktische Hilfen für alle, die Verantwortung für Vereinsfinanzen übernehmen – ob im Vorstand, als Kassenprüfer oder bei der Betreuung von Beschäftigungsverhältnissen.

Wichtiger Hinweis:

Die Broschüre ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Bei Unsicherheiten helfen das Finanzamt oder unabhängige Berater weiter. Nur so können die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort sachgerecht und korrekt berücksichtigt werden – etwa die unterschiedliche Struktur der Pachtverhältnisse oder spezielle Regelungen in Vereins- bzw. Verbandssatzungen.